

Mandantenrundschriften zum Thema Kassenführung und Quick Fixes ab 01.01.2020

Das Jahr neigt sich dem Ende und in gewohnter Weise lässt es sich auch der Gesetzgeber nicht nehmen, uns pünktlich zum Neujahrsstart so einige Veränderungen mit auf den Weg zu geben.

Damit Sie, liebe Mandanten, immer auf dem aktuellsten Stand sind, bitten wir Sie, unsere Informationsdienste, wie das monatliche „DATEV-Blitzlicht“ und die aktuellen NEWS auf unserer Homepage zu nutzen.

Über folgende Links gelangen Sie direkt auf diese Plattformen, wo Sie stets Aktuelles aus Wirtschaft, Steuern und Recht erfahren.

<https://www.srsaudit.de/aktuelles/>

<https://www.srsaudit.de/srs-cloud/>

Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns bitte an.

Nachfolgend erhalten Sie eine Auswahl an Neuerungen im Überblick:

- Verschärfte Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen
- Kassen-Nachschau
- Einzelaufzeichnungsverpflichtung
- Einführung sogenannter Quick Fixes zum 01.01.2020

Verschärfte Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen

1. Zertifizierte Sicherheitseinrichtung ab 01.01.2020; Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020

Alle elektronischen Kassenaufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 (verlängerte Schonfrist bis 30.09.2020) mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen sein. Diese besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Die Funktionen der Sicherheitseinrichtung sind folgende:

➤ Sicherheitsmodul

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.

➤ Speichermedium

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

➤ einheitliche digitale Schnittstelle

Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung, für Prüfzwecke, gewährleisten.

Die Unternehmer, welche ein solches elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden, müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung nach amtlichen Vordruck erteilen.

Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Sicherheitseinrichtung vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung ans Finanzamt bis zum 31.01.2020 abgeben.

Übergangsregelung:

Für Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und die den gesetzlichen Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen entsprechen, aber nicht umgerüstet werden können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind für die eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. Bestätigung durch den Kassenhersteller).

Für diese Registrierkassen benötigt man keine Meldung an das Finanzamt.

2. Bußgelder

Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5.000 EUR bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Auch bei falscher Belegausstellung, unrichtigen Aufzeichnungen, kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

3. Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Die Belegausgabepflicht gilt für diejenigen, die Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen. Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform. Dazu wird die Pflicht zur Ausgabe von „Kassenbons“ an die Kunden eingeführt. Der Beleg muss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

Folgende Inhalte müssen auf dem Ausgabebeleg enthalten sein:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Beginns sowie der Beendigung
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. Die Transaktionsnummer
5. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz
6. Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

Aus Zumutbarkeitsgründen kann von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Eine Befreiung kann im jeweiligen Einzelfall beantragt werden, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den Steuerpflichtigen besteht.

Kassen-Nachschau

Seit dem 01.01.2018 gibt es das Kontrollinstrument der Kassen-Nachschau. Das Finanzamt kann ohne vorherige Ankündigung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung beim Steuerpflichtigen erscheinen.

Auf Anforderung kann der Prüfer folgende Unterlagen verlangen:

- Auskünfte über die Kassenführung
- Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Information zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über die durchgeführten Programmänderungen
- Gespeicherte Unterlagen und Aufzeichnungen (Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu erstellen

- Ab 01.01.2020 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Einzelaufzeichnungsverpflichtung

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt und gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgliedert werden können.

Zeitnah aufzuzeichnen sind:

- Verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel
- Endgültiger Einzelverkaufspreis
- Dazugehöriger Umsatzsteuersatz und -betrag
- Vereinbarte Preisminderungen
- Zahlungsart (bar, EC, Kreditkarte, Gutschein...)
- Datum und Zeitpunkt des Umsatzes
- Verkaufte Menge bzw. Anzahl

Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen ist der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Hier gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus Gründen der Zumutbarkeit nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird z.B. Wochenmarktverkäufer. Als Nachweis muss hier zwingend ein retrograder Kassenbericht geführt werden.

Einführung sogenannter Quick Fixes zum 01.01.2020

Am 29.11.2019 wurde das Jahressteuergesetz 2019 im Deutschen Bundesrat beschlossen, welches weitreichende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes enthält. Damit werden Vorgaben der Europäischen Union in allen Mitgliedsstaaten harmonisiert:

Die wichtigste Änderung betrifft die innergemeinschaftlichen Lieferungen. Nunmehr muss jeder Unternehmer vor Ausführung von Warenlieferungen in ein anderes EU-Land von seinen Kunden deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anfordern und der Kunde muss die Verwendung der UStID-Nr. bestätigen (sogenanntes aktives Verwenden). Einfache Übernahme der UStID.-Nr. aus Geschäftsbriefen oder dem Internet reicht nicht aus. Im Zeitpunkt der Lieferung, also bei Beginn der Warenbewegung, muss der Lieferer die UStID-Nr. seines Kunden über das Portal des BZSt (Bundeszentralamts für Steuern) auf seine Gültigkeit prüfen. Einige EDV-Programme führen diese Gültigkeitsprüfung automatisch durch. Die Nachweise/Abfrageergebnisse sind zu archivieren und im Rahmen der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Zusätzlich zu den bisher bekannten Buch- und Belegnachweisen wird es materielle Voraussetzung für die USt-Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung, diese

in der Zusammenfassenden Meldung fristgerecht, vollständig und richtig anzumelden. Eine spätere Korrektur der Zusammenfassenden Meldung ist nicht möglich. Ohne die fristgerechte, vollständige und richtige Meldung der Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung entfällt die USt-Freiheit. *Bitte stellen Sie dies ab dem Meldezeitraum Januar 2020 (Meldefrist 25.02.2020) bzw. 1. Quartal 2020 (Meldefrist 25.04.2020) für die von Ihnen ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen sicher!*

Außerdem erfolgen Änderungen für die umsatzsteuerlich relevante Ortsbestimmung bei Reihengeschäften sowie neue Regelungen für grenzüberschreitende Warenbewegungen in sogenannte Konsignationslager. Sofern Sie hier entsprechende Sachverhalte haben, sprechen Sie uns bitte an.

Nichts desto trotz hat auch altbewährtes Bestand. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Gültigkeit Ihrer Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen nach § 48b EStG hinweisen. Diese erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Sie haben Fragen zu diesen Themen? Dann sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen uns auf ein Gespräch!